

Lieferantenleitfaden für Qualität

Nur wer die Erwartungshaltungen seines Kunden kennt, kann diese erfüllen

Der Leitfaden legt die Vorgehensweise in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten fest, die zur Sicherstellung der Qualität der gelieferten Materialien, Teile oder Dienstleistungen verwirklicht werden müssen. Schaltbau erwartet von ihren Lieferanten die konsequente und durchgängige Umsetzung der beschriebenen Verfahren und Forderungen. Die Lieferanten tragen eine erhebliche Mitverantwortung für die Qualität der Schaltbauprodukte.

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartner
2. Auditierung
 - 2.1 Audit
 - 2.2 Auditbewertung
3. Qualitätsvereinbarungen
 - 3.1 Prüfvereinbarung
 - 3.2 Prüfbescheinigung
 - 3.3 Qualitätssicherungsvereinbarung
 - 3.4 Maschinen- und Prozessfähigkeit
4. Freigabe- und Reklamationswesen
 - 4.1 Erstbemusterung
 - 4.2 Lieferantenverständigung
 - 4.3 Rückweisung
 - 4.4 Sonderfreigaben
 - 4.5 Stellungnahme zu Reklamationen
5. Lieferantenbewertung
 - 5.1 Qualitätskennzahlen
 - 5.2 Kennzahl für Liefertreue
6. Lieferantenentwicklung
7. Eskalationsstufen
8. Dokumentationspflicht
 - 8.1 Verfahren bei Änderungen
 - 8.2 Archivierung und Rückverfolgbarkeit
9. Versicherungspflicht

1. Ansprechpartner

In unserem Schriftverkehr sind die Kontaktdaten der jeweiligen Bearbeiter stets angegeben. Die Qualitätsbeauftragten für Zulieferteile sind für das Werk:

Aldersbach:	Stefan Wimmer	Email: stefan.wimmer@schaltbau.de	Telefon: 08543/308-34
Velden:	Manfred Gschaider	Email: ggschaider@schaltbau.de	Telefon: 08742/29-126

2. Auditierung

2.1 Audit

In der Regel führt Schaltbau keine Systemaudits durch. Im Bedarfsfall wird ein Prozessaudit durchgeführt, in dem die Prozesskette eines Produktes betrachtet und überprüft wird. Bei festgestellten Abweichungen ist durch den Lieferanten ein Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung mit Schaltbau abzustimmen.

2.2 Auditbewertung

Die Ergebnisse werden in einem Auditbericht erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgt nach VDA- Schema.

3. Qualitätsvereinbarungen

3.1 Prüfvereinbarungen

In der Regel finden die vom Zulieferer ausgearbeiteten Prüfpläne Verwendung. Teilweise sind diese Prüfpläne mit Schaltbau abgestimmt. Für spezielle Zulieferteile ist es erforderlich, bestimmte Prüfverfahren zu vereinbaren. Oft lassen sich die Beurteilungskriterien nicht eindeutig schriftlich festlegen. Dann müssen Grenzwerte und Grenzmuster zwischen Lieferant und Schaltbau schriftlich vereinbart werden (z.B. Bewertungskriterien für beschichtete Oberflächen).

3.2 Prüfbescheinigungen

Aufgrund diverser Produktzulassungen unserer Geräte (z.B.: VDE, UL, CCC) benötigt Schaltbau für die angelieferten Einzelteile Bescheinigungen. Prüfbescheinigungen werden auch erforderlich bei Bauteilen, die bei Schaltbau nicht ausreichend geprüft werden können.

Die Angabe der erforderlichen Bescheinigung erfolgt über den Einkaufsbestelltext, der in jeder schriftlichen Bestellung an den Lieferanten angegeben ist. Die Bescheinigungen sind in der DIN EN 10204 beschrieben. Die bei Schaltbau am häufigsten erforderlichen Typen sind:

- Werksbescheinigung 2.1: Diese wird in der Regel für UL- gelistete Geräte benötigt, bei denen die Verwendung der in der Bestellung oder Stückliste vorgeschriebenen Materialien zu bestätigen ist.
- Werkszeugnis 2.2: Wird in der Regel bei Bauteilen und Unterbaugruppen verwendet, deren detaillierte Prüfung bei Schaltbau nicht möglich ist. Art und Umfang der End- oder Funktionsprüfung wird allein vom Lieferanten festgelegt.
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1: Wie 2.2, doch die Art und der Umfang der Prüfungen sind mit Schaltbau zu Beginn der Lieferverpflichtung abgestimmt.

3.3 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Zur Ausrichtung auf eine langfristige, vertrauensvolle Partnerschaft wird mit ausgewählten Lieferanten eine QSV abgeschlossen. Sie ergänzt die Einkaufsbedingungen um Belange, die zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität unserer Produkte notwendig sind. Die QSV wird mit dem Lieferanten abgestimmt und gegenseitig unterzeichnet.

3.4 Maschinen- und Prozessfähigkeit

Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität der Einzelteile werden im Einzelfall auch Maschinenfähigkeits- und Prozessfähigkeitsuntersuchungen von Schaltbau gefordert und die Grenzwerte mit dem Lieferanten abgestimmt. Bei Unterschreitung der Grenzwerte sind vom Lieferanten Korrekturmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren.

4. Freigabe- und Reklamationswesen

Fehler und Mängel an Zulieferteilen werden binnen angemessener Frist nach Anlieferung, Einbau oder Inbetriebnahme und Feststellung des Fehlers oder Mangels beanstandet. Sämtliche Wareneingänge für Fremtteile und Dienstleistungen werden im CAQ- System der Fa. Schaltbau archiviert. Die ermittelten Messwerte und Ergebnisse der Stichprobenprüfung werden ebenfalls archiviert, wobei bei ausgewählten Produkten auf Merkmalebene Dynamisierungsverfahren bis hin zum Skip-Lot Anwendung finden.

4.1 Erstbemusterung

Vor Beginn der Serienfertigung ist mittels von Schaltbau freigegebener Erstmuster die Lieferfreigabe einzuholen. Die Erstmuster müssen als solche gekennzeichnet an die zuständigen Stellen zusammen mit dem vollständig ausgefüllten EMPB geliefert werden. Die Angabe der Bestellnummer, Stückzahl und Lieferscheinnummer ist für die reibungslose Bearbeitung bei Schaltbau unbedingt erforderlich. Das Ergebnis der Bemusterung wird bei Schaltbau im CAQ- System hinterlegt, die Information des Lieferanten erfolgt generell in schriftlicher Form..

4.2 Lieferantenverständigung

Eine Lieferantenverständigung wird ausgelöst, wenn das Zulieferteil Mängel aufweist, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften und das wiederholte Fehlen von Prüfbescheinigungen zählen. Ein Mangel verursacht in der Regel eine Beeinträchtigung der Verwendbarkeit, erhöhten Aufwand bei der Montage oder Nacharbeit.

4.3 Rückweisung:

Zur Rückweisung einer Lieferung kommt es bei Feststellung der Nichtverwendbarkeit. Ob eine Neufertigung erforderlich ist oder eine Nacharbeit durchgeführt werden kann, ist mit Schaltbau zu klären. Generell erwarten wir eine Ersatz-/ Neuanlieferung innerhalb 2 Wochen nach Feststellung des Fehlers. Sollte diese Frist nicht einzuhalten sein, ist der zentrale Einkauf oder die Disposition darüber zu informieren und gemeinsam ein geeigneter Liefertermin zu vereinbaren.

4.4 Sonderfreigaben

Sonderfreigaben für eine zeitlich begrenzte von den Spezifikationen abweichende Anlieferung bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Freigabe durch Schaltbau. Die notwendigen Angaben für die Bearbeitung einer Sonderfreigabe beinhalten:

- Schaltbau- Artikelnummer
- Revisionsstand der Zeichnung
- Stückzahl
- Art des Mangels
- Ursache

4.5 Stellungnahme zu Reklamationen

Schaltbau erwartet vom Lieferanten nach Erhalt einer Reklamation innerhalb von 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme, in besonderen Fällen benötigt Schaltbau einen vollständig ausgefüllten 8D Report. Die Stellungnahme muss folgende Informationen enthalten, um den Vorgang richtig bewerten und abschließen zu können:

- Schaltbau- Prüfberichtsnummer
- Schaltbau- Artikelnummer
- Fehler-/ Mängelangabe
- Fehlerursache
- Abstellmaßnahmen
- Einfließzeitpunkt der Abstellmaßnahmen
- Reklamation anerkannt / nicht anerkannt

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die Qualitätsbeauftragte der jeweiligen Standorte zur Verfügung. Der zuständige Bearbeiter ist im Reklamationsschreiben mit den Kontaktdaten angegeben.

5. Lieferantenbewertung

Der Bewertungszeitraum ist ein Kalenderjahr. Es werden zwei Kennzahlen bei der jährlichen Bewertung ausgegeben. Auf Anfrage können auch Zwischenabfragen erstellt und ausgegeben werden.

LT	QZ	Klassifizierung
0 – 49	0 – 49	C- Lieferant
50 – 84	50 – 84	B- Lieferant
85 - 100	85 – 100	A- Lieferant

5.1 Qualitätskennzahl QZ

Es werden alle im CAQ- System erfassten Lieferungen im Bewertungszeitraum einbezogen. Anhand der prozentualen Anteile der erfassten berechtigten Reklamationen an der Summe der Lieferungen wird eine Klassifizierung in A-, B- und C- Lieferanten erstellt. Im [Anhang](#) sind die Berechnungsformeln detailliert angegeben.

5.2 Kennzahl für Liefertreue LT

Bei der Liefertreue wird der vom Lieferanten bestätigte Liefertermin mit dem Datum der Wareneingangsbuchung bei Schaltbau verglichen. Die Berechnungsformel ist im Anhang angegeben.

6. Lieferantenentwicklung

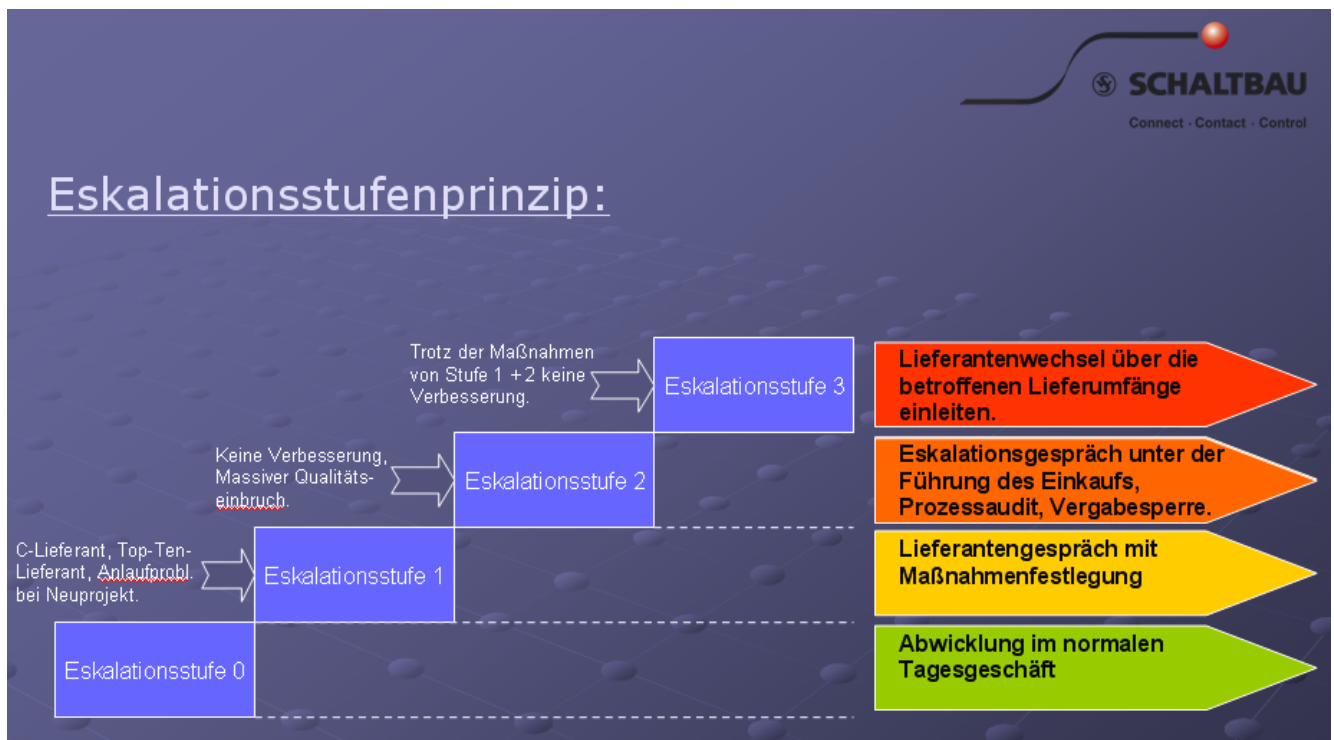
Bei den als C-Lieferant eingestuft und bei den strategisch wichtigen B-Lieferanten werden in persönlichen Gesprächen die Problemfälle besprochen und geeignete Verbesserungsmaßnahmen vereinbart. Außerdem werden auch diejenigen Lieferanten betrachtet, die durch die Summe Ihrer beanstandeten Lieferungen auffällig werden:

- monatsaktuell werden die Lieferanten mit den meisten Reklamationen herausgefiltert und nach Analyse der Problemtile / Fehler in persönlichen Gesprächen Abstellmaßnahmen vereinbart.
- Zu Beginn eines neuen Bewertungszeitraums werden gestützt auf die Daten der Lieferantenbewertung des vorhergehenden Bewertungszeitraums mit ausgesuchten Lieferanten Zielvereinbarungen ausgearbeitet, die in regelmäßigen Abständen kontrolliert und ausgewertet werden. In den erforderlichen Statusgesprächen wird der Trendverlauf analysiert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Inhalte einer Zielvereinbarung können sein:

- Reklamationsrate für den jeweiligen Zeitraum in Summe aller Reklamationen
- Lieferzuverlässigkeit
- Trendermittlung
- Notwendige Korrektur- und Abhilfemaßnahmen
- Zugelassene Reklamationsrate für den künftigen Bewertungszeitraum
- Unterstützende Schaltbau-Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung
- Zeitrahmen für Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen

7. Eskalationsstufen



8. Dokumentationspflicht

8.1 Verfahren bei Änderungen

Vor der Änderung von Fertigungsverfahren, Werkzeugen, Materialien oder Zulieferteilen, Verlagerung von Fertigungsstandorten, Wechsel von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant Schaltbau rechtzeitig informieren. Nach Prüfung des Sachverhaltes wird mit dem Zulieferer über die weitere Vorgehensweise zur Qualifizierung der Änderung abgestimmt. Dies könnte z.B. eine Neubemusterung zur Folge haben.

8.2 Archivierung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant archiviert alle Materialherstellungs- und Prüfungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und stellt diese Schaltbau auf Anforderung zur Verfügung. Zudem stellt der Lieferant durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Auftreten eines Fehlers alle Material- und Prozessschritte zurückverfolgt werden können.

9. Versicherungspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, das Haftungsrisiko in geeigneter Weise zu versichern und eine entsprechende Bestätigung von seiner Versicherung zur Einsicht vorzulegen. Die Deckungssumme ist so auszulegen, dass auch die Kosten zur Abwicklung eines Produkthaftungsschadens, Serienschadens oder einer Rückrufaktion abgedeckt sind.